

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses für Arbeit und Soziales
vom 27. Juni 1990**

zum

**A n t r a g
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 13. Juni 1990**

Die Volkskammer wolle beschließen:

**G e s e t z
über die Sozialversicherung
- SVG -**

mit den in der Anlage enthaltenen Änderungen.

Dr. Altmann
Vorsitzender

Anlage
zur Drucksache Nr. 70/1a

Änderungen zum Sozialversicherungsgesetz (SVG)

§ 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Voraussetzung für die Befreiung gemäß Absatz 1 ist, daß der Versicherte für sich und seine Familienangehörigen Anspruch auf gleichwertige Leistungen aus einer anderen Versicherung hat. Gleichwertig sind die Leistungen, wenn die Beiträge für eine andere Versicherung mindestens dem Betrag entsprechen, der bei Versicherungspflicht von einem Arbeitseinkommen in Höhe der halben Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten wäre und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall der verminderten Erwerbstätigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden. Über den Antrag entscheidet der Versicherungsträger.

§ 24 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) ärztliche und zahnärztliche Untersuchung, Behandlung sowie stationäre Behandlung in Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen ohne zeitliche Begrenzung,

§ 84 wird aufgehoben.

Aus § 85 wird § 84.